



Gemeindeamt

# STANZ bei Landeck

6500 Stanz b. Ldk. / Bezirk Landeck / Tirol

Telefon 05442/64237 Fax 05442/642374 e-mail gemeinde@stanz.tirol.gv.at

02.07.2004

## KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung am Donnerstag den 01.07.2004 wurden folgende Beschlüsse gefasst, bzw. folgende Punkte behandelt:

Kunststoff

- 1) Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung wird einstimmig genehmigt.
- 2) Sanierung Volksschule – Vergabe der Arbeiten:  
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der einzelnen Bauarbeiten, an die durch eine Ausschreibung ermittelten Billigstbieter:
  - VWS + Gerüstarbeiten – Fa. KPS-Ötztal-Putz, Ötztal Bahnhof – Anbotspreis € 53.485,72 incl. MWSt.;
  - Fliesenlegerarbeiten – Fa. prOKeramik Imst – Anbotspreis € 8.138,34 incl. MWSt.;
  - Malerarbeiten – Fa. Oberprantacher, Zams – Anbotspreis € 4.920,00 incl. MWSt.;
  - Baumeisterarbeiten – Fa. DI Werner Zangerle, Kappl – Anbotspreis € 17.792,00 incl. MWSt.;
  - Bodenlegerarbeiten – Fa. Wilfried Kolp, Landeck – Anbotspreis € 6.306,00 incl. MWSt.;
  - Sanitär u. Heizungsanlage – Fa. Stolz, Imst – Anbotspreis € 15.729,37 incl. MWSt.
  - Elektroarbeiten – Fa. Elektro Müller, Landeck - Anbotspreis € 33.067,18 incl. MWSt.;
  - Bauspenglerarbeiten – Fa. Herbert Lechleitner, Landeck – Anbotspreis € 9.307,80 incl. MWSt.;
  - Fenster – Fa. Goidinger, Zams – Anbotspreis € 47.473,20 incl. MWSt, - Ausführung in Holz/Alu-Fenster; im KG Kunststoff- bzw. Kunststoff-Alu-Fenster;

Ebenso einstimmig vergeben werden die Arbeiten zum Abpausen und Wiederaufbringen des ostseitigen Bildes an die Fa. Fleisch, Landeck, zu einem Anbotspreis von € 3.000,00 incl. MWSt.

- 3) Markenschutz „Stanzer Zwetschke“:  
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemeinsam mit den Gemeinden Grins und Pians die Registrierung der Marke „Stanzer Zwetschke“ im Markenregister des Österr. Patentamtes und in weiterer Folge einen EU-weiten Regionsschutz für die Gemeinden Stanz, Grins und Pians zu beantragen.
- 4) Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- u. Pflegeheim Grins:  
Die Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Grins wird einstimmig wie folgt geändert:  
**Abs. 1, 2 und 3 im § 2 werden aufgehoben.**  
**Im § 2 werden folgende Absätze neu eingefügt:**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

(2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v. H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.

(3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen. Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
- b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und Überprüfungsausschusses,
- c) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
- d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
- e) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 (4) TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
- f) die Erlassung einer Heimordnung und der Richtlinien für die Aufnahme in die Einrichtungen des Verbandes,
- g) die Festsetzung der Kostenersätze,
- h) die Entscheidung über Neu-, Zu und Umbauten der Einrichtungen des Verbandes bzw. in einer anderen Mitgliedsgemeinde.

(4) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in allen oder in bestimmten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der in Abs. 3 angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.

**Der bisherige Abs. 4 im § 2 wird der Abs. 5.**

**Die Abs. 1 und 2 im § 3 werden aufgehoben.**

**Im § 3 werden folgende Absätze neu eingefügt:**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

(2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(3) Dem Verbandsausschuss obliegen:

- a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
- b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden,
- c) die Erteilung der Zustimmung bei Weitergabe nicht zu belegender Betten an eine andere Verbandsgemeinde bzw. eine auswärtige Ortsgemeinde.

(4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens

drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### **§ 4 „Verbandsobmann“ wird aufgehoben und wie folgt unter**

##### **§ 4 a „Verbandsobmann“ neu eingefügt:**

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
- g) Führung der Geschäfte des Gemeindeverbandes, soweit diese nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss vorbehalten sind.

##### **Neu wird der § 4 b „Überprüfungsausschuss“ eingefügt:**

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

##### **Der bisherige § 11 wird neu der § 12**

##### **Als § 11 wird eingeführt: „Sinngemäße Geltung von Vorschriften“**

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

5) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

a) Bericht des Bürgermeisters über:

\*\* Bauansuchen von Fr. Ida Kohl;

\*\* vorliegender Kaufvertrag mit Frau Gabriele Folie;

\*\* Budgetansatz Abfertigung Waldaufseher;

\*\* Waldaufsicht – Mitbetreuung durch die Gemeinde Landeck;

\*\* Vergabe Vermessungsarbeiten für den Gewerbegrund im Stampfle;

\*\* Ankauf eines Containers für den Gemeindebauhof – Standort Recyclinghof;

b) Anfragen bezüglich:

- \*\* Bericht Überprüfungsausschuss
- \*\* finanzielle Unterstützung der Tiroler Bergrettung

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinem Recht verletzt fühlt, kann binnen zwei Wochen beim Gemeindeamt Stanz Berufung einlegen.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

(Alois Miemelauer)

Abgenommen am: